

# RS Lvwg 2021/10/18 LVwG-AV-299/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.2021

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

18.10.2021

## Norm

KFG 1967 §57a Abs2

KFG 1967 §57a Abs2a

## Rechtssatz

Die Entscheidung hinsichtlich Erteilung bzw Widerruf einer Ermächtigung nach § 57a Abs 2 KFG ist das Ergebnis einer Beurteilung des Gesamtverhaltens des Betroffenen, nämlich der Rückschluss auf das Vorliegen eines mit den seitens der Behörde und seitens des Ermächtigten als beliehenem Unternehmen selbst zu wahren Interessen im Einklang stehenden Persönlichkeitsbilds (vgl VwGH Ro 2015/11/0016 mwN).

## Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrzeug-Überprüfung; wiederkehrende Begutachtung; Ermächtigung; Widerruf;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.AV.299.001.2021

## Zuletzt aktualisiert am

22.10.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)